OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750514/6/Sr/CK

Datum:
Linz, 6. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des E M, geb. x, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 4. Mai 2018, GZ: BHVBSich-2017-323321/43-Pac, mit dem der Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte abgewiesen wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Oktober 2018

zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und dem Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für zwei Waffen der Kategorie B gemäß § 21 Abs. 1 iVm § 22 Abs. 1 Waffengesetz 1996, BGBl I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 32/2018, stattgegeben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 4. Mai 2018, GZ: BHVBSich-2017-323321/43-Pac, wies die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für zwei Waffen der Kategorie B zum Zweck der Selbstverteidigung wie folgt ab:
„Ihr Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte wird abgewiesen.

Rechtsgrundlage:
§ 21 Abs. 1 iVm. § 8 Abs. 1 Waffengesetz 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 idgF. BGBl. Nr. 161/2013

Begründung:

Mit Datum 17.07.2017 haben Sie bei der Behörde einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für zwei Waffen der Kategorie B gestellt. Als Rechtfertigung führten Sie „Selbstschutz" aus.

Mit Schreiben vom 21.09.2017, zugestellt durch persönliche Übernahmen am 25.09.2017, wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Behörde beabsichtigt Ihren Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen § 107a (1 u 2) Z 1 2 und 4 StGB abzuweisen. Zur Wahrung des Parteiengehörs wurde Ihnen eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme von zwei Wochen eingeräumt.

Mit Schreiben vom 05.10.2017 haben Sie sich gegen den oben angeführten Sachverhalt ausgesprochen, zumal das psychologische Gutachten vom 28.06.2017, welches dem Antrag beigelegt wurde, bestätigt, dass Sie „derzeit unter psychischer Belastung nicht dazu neigen, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden".

Aufgrund privater diverser Streitigkeiten i.V.m. immer wieder aufflammender Besitzstreitigkeiten' kam es am 31.10.2017 zu wiederholten Auseinandersetzungen mit der Mutter und den Brüdern, weshalb von der Polizeiinspektion S ein vorläufiges Waffenverbot ausgesprochen wurde.

Die PI S hat in ihrem Bericht dazu folgendes ausgeführt:

„E M wird verdächtigt, seit geraumer Zeit seine Familie in W zu terrorisieren. M dürfte den Angaben zufolge (Auszug aus dem beiliegenden Mail) bereits mehrmals ausgerastet sein. Es gibt gegen den Angezeigten E M arge Bedenken, dass er Amok läuft. Dies ist aus beiliegendem Mail ersichtlich. Die Angehörigen oder Beteiligten sind jedoch nicht bereit gegen ihn auszusagen, weshalb strafrechtlich vorerst nichts vorliegt.
Es wird angeführt, dass E M derzeit dabei ist aus dem Wohnhaus auszuziehen. Hier soll den Angaben zufolge ein privatrechtliches Verfahren am Laufen sein, wo es um Streitigkeiten wegen diverser Besitzverhältnisse geht.
Gegenständlicher Sachverhalt wird mit dem Ersuchen um strafrechtliche Beurteilung und dem Ersuchen um weitere Anordnungen von Seiten der Staatsanwaltschaft übermittelt."

Durch den Vertreter der Behörde wurde ein Aktenvermerk angefertigt, welcher folgenden Inhalt hat:

„Mag. R S als rufbereite Beamtin kontaktierte mich heute um 17:15 Uhr in der Angelegenheit E M und berichtete über einen Anruf von der PI S betreffend aktuelle Eskalation bei M E.

Ich telefonierte daraufhin mit PI S (O A) und K. F (Nachbar und Polizeibeamter). Dies ergab, dass M offenbar erneut einen offenen Konflikt mit seiner Familie (Mutter, Bruder) habe und diese „terrorisiere". Die Mutter fürchte sich vor E M und würde teilweise aus Angst die Schlafzimmertüre zusperren.

Aufgrund der Unberechenbarkeit E M habe sie den Code des Waffen-Safes, worin E zumindest eine Flinte (ZWR registriert) sowie eine Gaswaffe verwahrt habe, geändert.

Dies brachte E derart in Rage, dass er den Safe aus der Verankerung riss und davontrug. Bei der PI S habe er angefragt, ob der die Waffe aufgrund eines aktuellen Streits vorübergehend dort verwahren könne.

Ich kontaktierte daraufhin K D und schilderte den Sachverhalt. Dieser ordnete schließlich an, die PI S möge neuerlich ein vorläufiges Waffenverbot gem. § 1 3 WaffG erlassen.

Ich erteilte daher telefonisch an A O/ PI S den Auftrag, das vorläufige Waffenverbot auszusprechend und die Waffen der Behörde zu übermitteln. Sollte die Mutter dazu bereit sein, wird auch eine Niederschrift aufgenommen werden."

Im Bericht über das vorläufige Waffenverbot wurde der Behörde ein Schriftverkehr übermittelt, in dem ein Nachbar folgenden Sachverhalt geschildert hat:

Habe gestern und schon seit längerer Zeit mitbekommen, das E M seine Familie terrorisiert. Da er Waffen hat ist ihm alles zuzutrauen, weil er schon öfters ausgerastet ist wie auch gestern!
Ich habe arge Bedenken, dass er einmal Amok läuft und meiner Familie (meine Sohn hat das Haus neben mir und wir sind zwei Häuser entfernt) etwas antut, da meine Frau Kontakt zu seiner Mutter hat und er weiß, dass ich Polizist bin. Meine Enkeltochter geht bei ihm vorbei zum Kindergarten und ich weiß wirklich nicht, was er tun könnte, da er vermutlich geistig krank ist; angeblich wurde ihm das schon attestiert.

In diesem Zusammenhang wurde Frau M C, am 30.10.2017 bei der PI S als Zeugin einvernommen, wobei folgender Sachverhalt protokolliert wurde:

Der Tod meines Mannes war auch der Grund dafür, dass E im Jänner 2015 wieder bei mir in W., x 31, einzog. Dies zuletzt auch deshalb, weil ich es mir nicht mehr leisten konnte, ihm seine Wohnung zu finanzeren. Ich bewohne unter der angeführten Adresse ein Einfamilienhaus, welches ich gemeinsam mit meinem Mann käuflich erworben habe. Die Verlassenschaft ist bereits seit langem abgehandelt und ich wurde als Alleinerbin des Wohnhauses grundbücherlich eingetragen. Mein Mann E hatte zu meinen Gunsten ein

Testament erstellt, wonach ich Alleinerbin war. Lediglich auf den Pflichtteil hatten meine drei Söhne, M, D und E Anspruch.

Nun wurde während der Zeit als E nach dem Ableben des Vaters bei mir im Haus wohnte das Verhältnis zu ihm derart schlecht, dass ich es eigentlich mit ihm nicht mehr aushielt. Ich forderte ihn X-Mal auf, sich eine eigene Wohnung anzuschaffen und auszuziehen. Wir hatten auch eine Zuzahlung zu den Betriebskosten, eine Rückzahlung geliehenen Geldes an mir vereinbart, doch hielt er sich überhaupt nicht daran. Ich habe von dem Geld nichts mehr gesehen.
Auch bin ich seit ca 1 Jahr wieder eine Lebensgemeinschaft eingegangen. Der Mann ist aber nur fallweise bei mir und wohnt sonst in Z. Aber auch die paar Mal wo er bei mir im Haus wohnt, akzeptiert dies E nicht. In meinem Haus hätten nur er und ich das Recht zu wohnen.
In diesem Zusammenhang hat mich E auch schon des öfteren in Gegenwart seines Freundes auf das Gröbste und lautstark als ‚Nute' beschimpft. Auch hat er meinem Freund als Provokation einfach ein Glas Wasser ins Gesicht geschüttet und ihn dabei aufgefordert, ihm doch etwas zu tun.
In unserer Gegenwart hat er auch ein gemeinsames Foto von meinem neuen Freund und von mir im Ofen verbrannt. Ständig werden wir von ihm auf diese Weise provoziert. Schimpfwörter gegenüber meinen Freund noch und nöcher .....

Im Übrigen wird auf die Zeugeneinvernahme verwiesen.

Dieses Waffenverbot wurde mit Bescheid der Behörde vom 27.11.2017 vorerst bestätigt und nach Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Wels gemäß §§ 190 ff StPO mit Bescheid vom 09.01.2018 aufgehoben.

Gemäß § 21 Abs. 1 Waffengesetz hat die Behörde verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen.
Gemäß § 8 Abs. 1 Waffengesetz ist ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

Sie wurden mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 08.09.2015, rechtskräftig seit 11.09.2015, wegen § 107a (1 u 2) Z 1 2 und 4 StGB wegen einer widerrechtlichen beharrlichen Verfolgung zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten bedingt, bei einer Probezeit von 3 Jahren, schuldig gesprochen, was als Beweis dient, dass Sie offensichtlich derzeit nicht in der Lage sind, konfliktfrei eine Beziehung zu führen, was wiederum in völligem Widerspruch zur allgemeinen Verlässlichkeit iSd. § 8 Abs. 1 Waffengesetz 1996 steht.
Die Verurteilung nach § 107a (1 u 2) Z 1 2 und 4 StGB stellt eine solche im Sinn des § 8 Abs 3 Z 1 WaffG dar, zumal es sich bei systematischer Auslegung um ein Vergehen gegen die psychische Integrität handelt und unmittelbar nach der gefährlichen Drohung gemäß § 107 StGB etabliert ist.

Die Verurteilungen sind zwar unter sechs Monaten Freiheitsstrafe, jeweils bedingt nachgesehen, jedoch sind die Umstände der Tat und der Vorkommnisse am 31.10.2017 solche, die eine Verlässlichkeitsannahme im Sinn des § 8 Abs 1 WaffG hindern.
Bei der Wertung einer Person als "verlässlich" iSd WaffG 1996 ist ihre gesamte Geisteshaltung und Sinnesart ins Auge zu fassen, weil der Begriff der Verlässlichkeit den Ausdruck ihrer Wesenheit, nicht aber ein Werturteil über ihr Tun und Lassen im Einzelfall ist. Bestimmte Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften einer Person können die Folgerung rechtfertigen, dass die vom WaffG 1996 geforderte Verlässlichkeit nicht gewährleistet ist (Hinweis E 20.2.1990, 89/01/0414), VwGH-Erkenntnis vom 21.10.2011, Zl.: 2010/03/0058

Die nach § 8 Abs 1 WaffG 1996 vorzunehmende Verhaltensprognose kann bereits auf der Grundlage eines einzigen Vorfalls einen Schluss im Sinne der Z 1 bis 3 rechtfertigen, ferner sind die "Tatsachen" im Sinne des § 8 Abs 1 WaffG 1996 als Ausgangspunkt der Prognoseentscheidung nicht eingeschränkt; vielmehr kommt jede Verhaltensweise, jede Charaktereigenschaft der zu beurteilenden Person in Betracht, die nach den Denkgesetzen und der Erfahrung einen Schluss auf ihr zukünftiges Verhalten im Sinne des § 8 Abs 1 Z 1 bis 3 WaffG 1996 zulässt, also erwarten lässt, der Betreffende werde Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden, damit unvorsichtig umgehen oder sie nicht sorgfältig verwahren oder sie Menschen überlassen, die zu deren Besitz nicht berechtigt sind, VwGH-Erkenntnis vom 28.11.2013, Zl.: 2013/03/0103

Der VwGH hat bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass das Verstreichen eines Zeitraums von fünf Jahren regelmäßig als wesentliche Änderung des für die Beurteilung der Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhalts anzusehen ist.

Betrachtet man daher die Vorkommnisse der letzten Jahre - die im Einzelfall zur Einstellung durch das das zuständige Gericht geführt hat - ist in der Gesamtheit nicht von einer Verlässlichkeit im Sinne der §§ 8 Abs. 1 Waffengesetz auszugehen.

In ständiger Rechtsprechung erkennt der Verwaltungsgerichtshof, dass „angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des WaffG bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. [...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin führt er aus:

„Binnen offener Frist erhebe ich Beschwerde gegen den Bescheid vom 4.05.2018, mir zugestellt heute 14.5.2018.

Ich ersuche Sie von einer Beschwerdevorentscheidung abzusehen und den Akt unverzüglich ans Landesverwaltungsgericht weiterzuleiten.

Aktenzeichen: BHVBSich-2017-323321/43-Pac

Bzgl. der Abweisung meines Antrages zur Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, BHVBSich-2017-323321 /43-Pac, mir zugestellt am 14. Mai 2018, gebe ich folgendes bekannt:

Die BH Vöcklabruck hat meinen Antrag auf Ausstellung einer WBK abgewiesen, da aus ihrer Sichtweise keine Verlässlichkeit vorhanden wäre, wobei zeitgleich von derselben Behörde das vorher verhängte Waffenverbot aufgehoben wurde, da aus der Sicht der BH-Vöcklabruck Verlässlichkeit gegeben ist.

Als Grund für die Abweisung des Antrages auf Ausstellung einer WBK nannte D von der BH Vöcklabruck eine angeblich nicht vorhandene

„Verlässlichkeit", da ich 2015 vom LG Wels wegen § 107a StGB Beharrliche Verfolgung verurteilt wurde.

Das Landesverwaltungsgericht hob den Bescheid auf und wies die BH VÖCKLABRUCK an, einen neuen Bescheid zu erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht hält mit Beschluss fest, dass eine Verurteilung wegen § 107a StGB die Verlässlichkeit nicht zwingend ausschließen würde. Dieser Beschluss ist für die BH Vöcklabruck bindend.

D gab an, dass aufgrund der Verurteilung auszugehen sei, dass ich derzeit nicht in der Lage sei, konfliktfrei eine Beziehung zu führen.

Dies steht wiederum auch in Widerspruch mit der konfliktfrei geführten Beziehung zwischen meiner Lebensgefährtin und mir, und der vorhandenen Lebensgemeinschaft bzw. dem gemeinsamen Haushalt (x 1, S).

Die Verurteilung wegen beharrliche Verfolgung ist keine in § 8 Abs. 3 Waffengesetz angeführte Verurteilung bzw. ein Grund mich aufgrund dieser Verurteilung als nicht verlässlich einzustufen. Zudem ist es keine unter Androhung oder Anwendung von Gewalt begangene Tat.

Weder wurde Gewalt ausgeübt, noch wurde jemandem gedroht. Daher ist die Aussage, dass die Verurteilung nach § 107a STGB eine im Sinn des § 8 Abs 3 ZI relevante wäre, völlig falsch.

Seit dem Tatzeitpunkt bin ich mit dem Strafgesetz (§ 107a) nicht in Konflikt gekommen und führe auch „konfliktfrei eine Beziehung". Was in völligem Widerspruch mit der Aussage von D steht.

Die Behauptung, dass ich unverlässlich sei, steht auch im Widerspruch mit dem ausgestellten waffenpsychologischen Gutachten, welches bestätigt, dass ich „derzeit unter psych. Belastung nicht dazu neige mit Waffen unvorsichtig vorzugehen oder sie leichtfertig verwenden könnte."

Ebenso begründet die BH VÖCKLABRUCK die Abweisung, indem sie sich auf einen Vorfall und einen Bericht der PI S beruft, wobei genannte Schilderungen zwar teilweise stattgefunden haben, jedoch anders verlaufen sind, und in welchem ich seitens der klagendenden Partei im Räumungsklageverfahren verdächtigt wurde eine Straftat zu begehen bzw. begangen zu haben, sich der Verdacht jedoch nicht erhärtet hat, die Fakten und die dargestellte Situation nicht den Tatsachen entsprochen hat, worauf auch das

Ermittlungsverfahren der StA Wels eingestellt, sowie das von der BH Vöcklabruck verhängte Waffenverbot aufgehoben wurde.

Zu diesem Vorwurf wurde bereits Stellung genommen, Vorwurfe und Unwahrheiten, welche nicht den Tatsachen entsprechen, konnten richtiggestellt werden. Der Sachverhalt wurde meinerseits beschrieben.

Es wurden gegen den befreundeten Nachbar (F) der damals klagenden Partei (meine Mutter, C M), welcher das genannte Mail an die PI S gesendet hat, seitens StA Wels wegen § 297 STGB ermittelt, jedoch kam es zu keiner Verurteilung und die Ermittlungen eingestellt wurden.

Da ich schon bereits zu Beginn der Besitzstreitigkeiten und der drohenden Räumungsklage vermutet habe, dass evtl. Dinge erfunden und evtl. versucht wird mich zu verleumden, habe ich bereits im Oktober die BH Vöcklabruck sowie die PI S kontaktiert und gefragt ob es denn möglich sei, meine Waffen vorrübergehend dort zu lagern, um etwaige Anschuldigungen und Verleumdungen zu vermeiden. Dies wurde von den genannten Behörden jedoch verneint.

Es ist zu keiner Verurteilung gekommen bzw. konnte von der StA Wels kein strafrechtlich sowie sicherheitspolizeiliches relevantes Fehlverhalten meinerseits festgestellt werden. Die Vorwürfe waren nicht erweislich bzw. fassbar.

Anzufügen ist, dass die BH Vöcklabruck bereits in ihrem Bericht vom 9.01.2018 festgehalten hat, dass

„im Ergebnis festgestellt werden kann, dass Ihr bisheriges Verhalten aus straf- wie verwaltungsrechtlicher Sicht derzeit keinen Grund erkennen lässt, die die Aufrechterhaltung des Waffenverbotes rechtfertigen würden und die Verlässlichkeit gegeben ist."

Die BH Vöcklabruck geht von einem Sachverhalt aus und beschreibt meine Charaktereigenschaften sowie Verhaltensweise aufgrund von Schilderungen und Vermutungen, welche

1. Teilweise oder zur Gänze nicht stattgefunden haben
2. Nicht den Tatsachen entsprechen
3. Frei erfunden sind

Aufgrund dieser Tatsachen kann man nicht davon ausgehen, dass ich unverlässlich sei und rechtfertigt auch keine Abweisung.

Die BH Vöcklabruck geht von einem Vorfall aus, jedoch befinden sich keinerlei Beweise dafür, die die Aussage von F stützen.

Seit mehreren Monaten bin ich Waffenbesitzer der Kategorie D bin, und ich niemals Waffen unvorsichtig oder leichtfertigt verwendet habe. Bei Überprüfungen der sicheren Verwahrung seitens der Exekutive wurde niemals etwas beanstandet. Zudem bin ich regelmäßig am Schießstand, wo es niemals zu Problemen oder Konflikten kam.

Um eine rasche Klärung herbeizuführen, sowie, ggf. auftretende Unklarheiten rasch zu klären, die „Herumschieberei" der Zuständigkeit von BH Justiz und die damit verbundene Verzögerung zu unterbinden, wird das Verwaltungsgericht ersucht eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Das Verwaltungsgericht kann diese Angelegenheit möglicherweise schneller bearbeiten wie die BH Vöcklabruck."

I.3. Mit Schreiben vom 29. Mai 2018, eingelangt am 6. Juni 2018, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Oktober 2018.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf stellte am 17. Juli 2017 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für zwei genehmigungspflichtige Schusswaffen. Als Rechtfertigungsgrund gab er „Selbstschutz" an. In der mündlichen Verhandlung korrigierte der Bf diesen Grund dahingehend, dass er als Sportschütze tätig sei und dafür auf ihn abgestimmte Sportwaffen benötige.
Ein vom Bf in Vorlage gebrachtes und nach Untersuchung am 28. Juni 2017 erstelltes psychologisches Gutachten von Mag. S führt aus, die Ergebnisse aus der Exploration sowie der Persönlichkeitsdiagnostik würden eine aus klinisch-psychologischer Sicht durchwegs unauffällige Persönlichkeitsstruktur des Bf zeigen. Aus psychologischer Sicht könne festgestellt werden, dass der Bf derzeit unter psychischer Belastung nicht dazu neige, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Den Nachweis des sachgemäßen Umganges mit Schusswaffen erbrachte der Bf durch die Vorlage des Waffenführerscheines vom 15. Juli 2017.

Im Strafregister der Republik Österreich scheinen zwei Verurteilungen des Bf auf: einerseits wurde der Bf mit Urteil des LG Wels vom 23. Jänner 2014, GZ: 25 HV 127/2013p, gemäß §§ 127, 128 Abs. 1 Z 4, 130 1. Fall StGB wegen teils versuchtem, teils vollendetem schweren gewerbsmäßigen Diebstahls, gemäß § 229 Abs 1 StGB wegen Urkundenunterdrückung sowie gemäß § 231 StGB wegen Gebrauches fremder Ausweise zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 3 Monaten mit einer Probezeit von 1 Jahr verurteilt. Diese Tat ist als Jugendstraftat zu qualifizieren und die Rechtskraft des Urteils trat mit 27. Jänner 2014 ein. Andererseits wurde der Bf mit Urteil des LG Wels vom 8. September 2015, GZ: 15 HV 85/2015s, gemäß § 107a Abs 1 und 2 Z 1, 2 und 4 StGB wegen widerrechtlicher beharrlicher Verfolgung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 4 Monaten mit einer Probezeit von 3 Jahren verurteilt. Diese Tat beging der Bf als junger Erwachsener und die Rechtskraft des Urteils trat mit 11. September 2015 ein.

Weiters liegen gegen den Bf folgende verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vor: der Bf wurde von der belangten Behörde am 22. Juli 2014, GZ: Sich96-217-2014, gemäß § 3 Abs. 1 und 3 Oö. PolStG wegen Erregung störenden Lärms mit einer Geldstrafe von 40 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Stunden, rechtskräftig bestraft. Ebenso von der belangten Behörde wurde der Bf am 12. Mai 2015, GZ: Pol96-522-2015, gemäß § 23c Abs. 1 iVm § 65 ZDG wegen Unterlassung der Anzeige seiner Dienstverhinderung mit einer Geldstrafe von 135 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden, rechtskräftig belangt. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich bestrafte den Bf am 9. Mai 2017, GZ: VStV/917300186773/2017, gemäß § 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 1 StVO wegen Verletzung der Vorrangregelung rechtskräftig mit einer Geldstrafe von 90 Euro und einer Ersatzfreiheitsstrafe von 41 Stunden.

Der Bf hat seit jeher ein schwieriges Verhältnis zu seiner Mutter, C M, und seinen beiden Brüdern, D und M M. Der Bf wurde von seinen Eltern finanziell immer schon tatkräftig unterstützt, worauf grundsätzlich auch die Streitigkeiten zwischen dem Bf und seinen weniger Zuwendungen erhaltenden Brüdern zurückzuführen sind. In seiner Jugendzeit nahm der Bf diverse Lehrstellen an, brach diese jedoch immer wieder ab. Die Ausbildung zum Fitness-, Wellness- und Personaltrainer absolvierte der Bf mit Auszeichnung. Der Tod des Vaters im Jahr 2015 war der Grund, dass der zuvor bereits selbständig lebende Bf wieder bei seiner Mutter einzog. Mit dem Lebensgefährten seiner Mutter kam es zu Auseinandersetzungen. Diese gründeten zum einen auf der zeitlichen Nähe des Eingehens der Partnerschaft zwischen der Mutter und dem Lebensgefährten zum Tod des Vaters und zum anderen auf dem Lebensstil des Lebensgefährten. Das Verhältnis vom Bf und dessen Mutter verschlechterte sich seit dem Einzug des Bf bei der Mutter deutlich, weshalb diese gegen den Bf Räumungsklage einbrachte. Auf Ansuchen der Mutter wurde der Bf von seinen beiden Brüdern beim Auszug beobachtet. Am 30. Oktober 2017 nahm der Bf auch den Tresor, in dem er seine beiden Waffen verwahrte, mit. Den Tresor hatte die Mutter des Bf für diesen zum Zweck der sorgfältigen Verwahrung gekauft. Der in Rede stehende Tresor war am Schreibtisch mit kleinen Schrauben befestigt, damit dieser nicht verrückt werden konnte. Der Bf hat den Tresor mit einem leichten Ruck aus der Verankerung gelöst, da dieser nicht mehr per Eingabe eines Codes zu öffnen war. Zu Tätlichkeiten mit Verletzungsfolgen oder gefährlichen Drohungen zwischen den Brüdern ist es nie gekommen. Auch gegenüber der Mutter oder anderen Personen hat der Bf kein gewalttätiges oder aggressives Verhalten gesetzt. Der Bf hat seine bestehenden Waffen immer sachgerecht verwahrt und es ist zu keinerlei Vorfällen mit diesen Waffen gekommen.
Im Zusammenhang mit den Problemen zwischen dem Bf und seinen Brüdern im Rahmen des Auszuges erstattete der Bf Anzeige gegen diese. Die Mutter, C M, wurde daraufhin am 30. Oktober 2017 als Zeugin bei der Polizeiinspektion S zum Vorwurf gegen D und M M, sie hätten den Tatbestand der beharrlichen Verfolgung erfüllt, vernommen.

Aufgrund einer E-Mail des befreundeten Nachbarn der Mutter des Bf (KontrInsp. F vom Stadtpolizeikommando W) vom 31. Oktober 2017 an die Polizeiinspektion S erstattete diese Bericht an die Staatsanwaltschaft Wels. Darin wird ausgeführt, der Bf terrorisiere seine Familie seit geraumer Zeit, sei bereits mehrmals ausgerastet und es gebe Bedenken, dass der Bf Amok laufen könnte. Es wird auch ausgeführt, dass die Angehörigen bzw. Beteiligten nicht bereit sind gegen ihn auszusagen. Das Ermittlungsverfahren gegen den Bf gemäß § 107 Abs. 1 StGB wegen gefährlicher Drohung wurde von der Staatsanwaltschaft Wels gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt, da kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten bestand.

Am 31. Oktober 2017 wurden aufgrund der mündlichen Anordnung der belangten Behörde von Organen der Landespolizeidirektion Oberösterreich / Polizeiinspektion S gemäß § 13 WaffG Waffen vom Bf sichergestellt. Mit Mandatsbescheid vom 27. November 2017 wurde von der belangten Behörde dem Bf gemäß § 12 WaffG der Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung verboten. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Vorstellung. Mit Bescheid vom 9. Jänner 2018 hob die belangte Behörde gemäß § 12 WaffG das ausgesprochene Waffenverbot mit der Begründung, das bisherige Verhalten des Bf lasse aus straf- wie verwaltungsstrafrechtlicher Sicht derzeit keinen Grund erkennen, das Waffenverbot aufrecht zu erhalten, auf, sah die Verlässlichkeit als gegeben an und stellte das Verfahren ein.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 1. Februar 2018 wurde der Antrag des Bf auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gemäß § 21 Abs. 1 iVm § 8 Abs. 3 WaffG abgewiesen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hob mit Beschluss vom 10. April 2018 den Bescheid wegen Unterlassung der erforderlichen Ermittlungstätigkeit auf und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurück. Daraufhin erging der nunmehr angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 4. Mai 2018, in dem der Antrag des Bf auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gemäß § 21 Abs. 1 iVm § 8 Abs. 1 WaffG abgewiesen wurde.

Zurzeit arbeitet der Bf bei der Computerfirma E in T im Ausmaß von 20 Wochenstunden und besucht die Abendschule der HAK V. Der Bf wohnt seit Oktober 2017 bei seiner Lebensgefährtin und führt eine gefestigte Beziehung mit dieser. Es besteht kein Kontakt mehr zu seiner Mutter oder seinen Brüdern.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt (insbesondere aus dem einliegenden Strafregisterauszug sowie aus der dokumentierten Zeugeneinvernahme der Mutter des Bf vom 30. Oktober 2017), der Beschwerde des Bf und den Aussagen des Bf in der mündlichen Verhandlung.

Der Bf machte in der mündlichen Verhandlung einen glaubwürdigen Eindruck und stellte nachvollziehbar die Zusammenhänge der familiären Streitigkeiten dar, die sich auch mit den Angaben der Mutter des Bf in der Zeugeneinvernahme bei der Polizeiinspektion Schwanenstadt decken. Hinsichtlich der bewusst provozierend gestellten Fragen des Vorsitzenden hat der Bf in der mündlichen Verhandlung schlüssig und ruhig geantwortet.
Der Grund der Feststellung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, dass der Tresor am Schreibtisch mit kleinen Schrauben befestigt war und dass der Bf den Tresor mit einem leichten Ruck aus der Verankerung gelöst hatte – entgegen der Angabe der Mutter in der Zeugeneinvernahme, dass der Tresor gewaltsam vom Schreibtisch heruntergerissen wurde – liegt einerseits in der glaubwürdigen Aussage des Bf in der mündlichen Verhandlung und andererseits in der Tatsache, dass die Zeugin diesen Vorgang nicht selbst wahrgenommen hat, da sie davon spricht, dass der Tresor „angeblich mitgenommen“ wurde.
Hinsichtlich des Faktums, dass es nie zu Tätlichkeiten mit Verletzungsfolgen oder gefährlichen Drohungen zwischen dem Bf und seinen Brüdern gekommen ist, stimmen die Aussagen des Bf und dessen Mutter überein. Dass es auch nie zu gewalttätigem oder aggressivem Verhalten des Bf gegen die Mutter oder andere Personen gekommen ist, ergibt sich aus der schlüssigen Aussage des Bf und der Tatsache, dass die Mutter nichts Diesbezügliches aussagte. Dass der Bf die bestehenden Waffen immer sachgerecht verwahrt hat und es zu keinerlei Vorfällen mit diesen Waffen gekommen ist, ergibt sich aus der glaubwürdigen Aussage des Bf sowie auch aus der im Akt einliegenden Durchsuchungs- Sicherstellungs- und Beschlagnahmebestätigung, die angibt, dass die Waffen im Tresor verwahrt waren. Auch die Mutter des Bf hat angegeben, dass der Bf seine „legalen Waffen“ im Tresor aufbewahrt.

III. Gemäß § 21 Abs. 1 Waffengesetz 1996, BGBl I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl I Nr .32/2018 – WaffG, hat die Behörde verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. (...)

Gemäß § 22 Abs. 1 WaffG ist eine Rechtfertigung im Sinne des § 21 Abs. 1 jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er die Schusswaffe der Kategorie B innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will.

Gemäß § 23 Abs. 1 WaffG ist in der Waffenbesitzkarte die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, festzusetzen.
Gemäß § 23 Abs. 2 WaffG ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, grundsätzlich mit nicht mehr als zwei festzusetzen. Eine größere Anzahl darf [...] nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine

Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gilt insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports.

Gemäß § 8 Abs. 1 WaffG ist ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er
1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

Gemäß Abs. 2 par cit ist ein Mensch keinesfalls verlässlich, wenn er
1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

Gemäß Abs. 3 par cit gilt ein Mensch als nicht verlässlich im Falle einer Verurteilung
1. wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder
2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder
3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder
4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt worden ist.

Gemäß Abs. 4 par cit liegt eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Trotz einer nicht getilgten Verurteilung im Sinne des Abs. 3 kann ein Mensch verläßlich sein, wenn das ordentliche Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat (§ 12 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 - JGG, BGBl. Nr. 599); gleiches gilt, wenn das ordentliche Gericht sich den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat (§ 13 JGG) oder die Strafe - außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten - ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, sofern kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte.

(...)

Gemäß Abs. 7 par cit hat sich die Behörde bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit des Betroffenen aus einem der in Abs. 2

genannten Gründe rechtfertigen. Antragsteller, die nicht Inhaber einer Jagdkarte sind, haben ein Gutachten darüber beizubringen, ob sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. (...)

IV. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

IV.1. Der Bf hat glaubhaft dargelegt, dass er die beantragten Waffen für die Ausübung des Schießsports benötigt. Dass er in seinem Antrag noch davon ausging, er werde die beantragten Waffen innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten, schadet nicht. Der Bf kann somit – sofern seine Verlässlichkeit iSd § 8 WaffG gegeben ist – ein subjektives Recht auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gemäß § 21 Abs. 1 iVm § 22 Abs 1 WaffG geltend machen. Das Bereithalten der Schusswaffe zur Selbstverteidigung dient gemäß § 22 Abs. 1 WaffG jedenfalls als Rechtfertigung für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B. In Anbetracht dessen, dass die Ausübung des Schießsports nach § 23 Abs. 2 WaffG sogar eine Rechtfertigung für eine größere Anzahl an Schusswaffen der Kategorie B darstellt, muss diese Rechtfertigung umso mehr iSd § 22 Abs. 1 WaffG gelten, wenn der Bf lediglich zwei Faustfeuerwaffen, also Schusswaffen der Kategorie B iSd § 19 Abs. 1 WaffG beantragt.

IV.2. Die belangte Behörde hat dem Bf aufgrund seiner Verurteilung wegen beharrlicher Verfolgung gemäß § 107a Abs. 1 und 2 Z 1, 2 und 4 StGB sowie pauschal aufgrund der Vorkommnisse der letzten Jahre die waffenrechtliche Verlässlichkeit iSd § 8 Abs. 1 WaffG abgesprochen. Zusätzlich führt die belangte Behörde aus, die genannte Verurteilung stelle eine solche im Sinn des § 8 Abs. 3 Z 1 WaffG dar. Sie legt dar, dass das Ausmaß der Verurteilungen (die Verwendung des Plurals irritiert hierbei, da die Behörde nur die eine oben genannte Verurteilung anführt) sechs Monate Freiheitsstrafe unterschreitet und jeweils bedingt nachgesehen wurden. Trotzdem qualifiziert die belangte Behörde die Umstände der Tat sowie der Vorkommnisse am 31. Oktober 2017 als solche, die der Annahme der Verlässlichkeit iSd § 8 Abs. 1 WaffG entgegenstehen.

IV.2.1. Bereits im Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10. April 2018 wurde ausgeführt, dass § 8 Abs. 3 Z 1 WaffG zufolge als nicht verlässlich gilt, wer wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen verurteilt wurde.

Die belangte Behörde übersieht dabei, dass § 107a StGB zufolge eine Person beharrlich verfolgt, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt ihre räumliche Nähe aufsucht, im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt, unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt oder unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.

Inwiefern die Verurteilung des Bf im Zusammenhang mit der von § 8 Abs. 3 Z 1 WaffG geforderten, unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei, zu tun hat, ist nicht nachvollziehbar. Gleiches gilt im Übrigen für die – von der belangten Behörde nicht weiter behandelte – Verurteilung aus dem Jahr 2014.
Selbst wenn die Verurteilung des Bf einschlägig im Sinne des § 8 Abs. 3 WaffG wäre, würde dies die Verlässlichkeit des Bf nicht zwingend ausschließen, da das Strafmaß iSd Abs. 4 par cit nicht mehr als sechs Monate beträgt und zudem bedingt nachgesehen wurde. Dies legt die belangte Behörde ohne Bezug auf Abs. 4 par cit dar, geht in Folge aber aufgrund der Umstände der Tat und der Vorkommnisse am 31. Oktober 2017 davon aus, dass die Verlässlichkeit iSd § 8 Abs. 1 WaffG nicht gegeben ist.

IV.2.2. Die Frage der waffenrechtlichen Verlässlichkeit ist eine Rechtsfrage (vgl VwGH 11.12.1997, 96/20/0226). Der Verwaltungsgerichtshof führte zur Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit in seinem Erkenntnis vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0038, Folgendes aus: „*Der Beurteilung der Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde liegt eine Prognose voraussichtlicher zukünftiger Verhaltensweisen des zu Beurteilenden zugrunde; in diese Prognose haben die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart, konkrete Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften des zu Beurteilenden einzufließen, weil der Begriff der Verlässlichkeit der Ausdruck ihrer Wesenheit, nicht aber ein Werturteil über ihr Tun und Lassen im Einzelfall ist. Die 'Tatsachen' im Sinne des § 8 Abs 1 WaffG als Ausgangspunkt der Prognoseentscheidung sind somit nicht eingeschränkt; vielmehr kommt jede Verhaltensweise, jede Charaktereigenschaft der zu beurteilenden Person in Betracht, die nach den Denkgesetzen und der Erfahrung einen Schluss auf ihr zukünftiges Verhalten im Sinne des § 8 Abs 1 Z 1 bis 3 WaffG zulässt, also erwarten lässt, der Betreffende werde Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden, damit unvorsichtig umgehen oder sie nicht sorgfältig verwahren oder sie Menschen überlassen, die zu deren Besitz nicht berechtigt sind. Nach der ständigen Rechtsprechung ist angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach dem Sinn und Zweck der Regelungen des WaffG bei der Prüfung der Verlässlichkeit iSd*

§ 8 Abs 1 WaffG ein strenger Maßstab anzulegen. Die nach § 8 Abs 1 WaffG vorzunehmende Verhaltensprognose kann bereits auf der Grundlage eines einzigen Vorfalls einen Schluss im Sinne der Z 1 bis 3 rechtfertigen."

Die belangte Behörde geht aufgrund der Vorkommnisse der letzten Jahre in der Gesamtheit nicht von der Verlässlichkeit des Bf iSd § 8 Abs. 1 WaffG aus. Abgesehen von dem Umstand, dass man in dem Bescheid der belangten Behörde ein genaueres Eingehen auf die Umstände bzw. die Begründung für die Annahme der mangelnden Verlässlichkeit vergeblich sucht, kann dieser Ansicht aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

Zuallererst legte der Bf ein psychologisches Gutachten vom 30. Juni 2017 vor, in dem seine waffenrechtliche Verlässlichkeit bestätigt wurde. Unbestritten ist jedoch, dass der Bf Vorstrafen hat, die im Hinblick auf die Beurteilung seiner Verlässlichkeit einer Würdigung unterzogen werden müssen. Die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen wegen Erregung störenden Lärms, Unterlassung der Anzeige seiner Dienstverhinderung und Verletzung der Vorrangregelung stehen jedenfalls in keinerlei Zusammenhang mit seiner Zuverlässigkeit in waffenrechtlicher Hinsicht. Auch die gerichtlichen Verurteilungen wegen teils versuchtem, teils vollendetem schweren gewerbsmäßigen Diebstahl, Urkundenunterdrückung und Gebrauch fremder Ausweise lassen aufgrund der Art der Delikte keinen Schluss auf die mangelnde Zuverlässigkeit des Bf zu, insbesondere weil keinerlei Gewalt oder Waffengebrauch damit einherging. Der Vorsatz beim gewerbsmäßigen Diebstahl, sich durch die Zueignung einer Sache unrechtmäßig zu bereichern bzw. die Absicht des Täters, sich durch die wiederkehrende Begehung längere Zeit hindurch ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen, lassen nicht darauf schließen, dass der Bf Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden, mit diesen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird oder diese Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind. Gleiches gilt für den Gebrauchsverhinderungsvorsatz bei der Urkundenunterdrückung sowie für den Täuschungsvorsatz beim Gebrauch fremder Ausweise.
Die Verurteilung wegen beharrlicher Verfolgung zeigt zwar von der Hartnäckigkeit des Verhaltens seitens des Bf und dem Abfinden mit der Beeinträchtigung der Lebensführung des Opfers, lässt aber trotzdem nicht erkennen, inwiefern dieses Verhalten des Bf aus dem Jahr 2015 die waffenrechtliche Verlässlichkeit negativ beeinflussen soll. In seinem Verhalten kann kein Konnex zu einem allfälligen Waffengebrauch erkannt werden und in keiner der Verurteilungen war aggressives, gewalttätiges Verhalten gegenständlich.

Auch der Vorfall vom 30. Oktober 2017 tut dieser Beurteilung keinen Abbruch: in Anbetracht der zweifellos bestehenden familiären Streitigkeiten und der damit einhergehenden allgemeinen emotionalen Anspannungslage bei Zusammentreffen der Familienmitglieder, ist im Verhalten des Bf (auch hinsichtlich des Lösens des

Tresors aus der Verankerung) kein zusätzliches Aggressionspotential, das die waffenrechtliche Verlässlichkeit beeinträchtigen könnte, erkennbar. Auch die Auseinandersetzungen mit dem Lebensgefährten der Mutter deuten auf kein erhöhtes Aggressionspotential des Bf hin, da die wie hier den Rahmen des sozial Üblichen nicht überschreitende Rebellion des Sohnes gegenüber dem neuen Lebensgefährten der Mutter keinen Umstand darstellt, der die waffenrechtliche Verlässlichkeit negativ beeinflusst. Gerade in Anbetracht der nachvollziehbaren Darlegungen des Bf, dass dieser Probleme mit dem Lebensstil des Lebensgefährten der Mutter hat und die beiden zudem kurz nach dem Tod seines leiblichen Vaters die Beziehung eingingen, ist die Voreingenommenheit des Bf gegenüber dem neuen Lebensgefährten der Mutter nicht als unüblich zu qualifizieren.

Zusätzlich ist aufgrund des Verhaltens des Bf in der mündlichen Verhandlung generell von einem ruhigen und besonnenen Gemüt auszugehen. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer trotz des mehrmaligen Stellens provozierender Fragen durch den Vorsitzenden gefasst antwortete, deutet nicht auf ein erhöhtes Aggressionspotential des Bf hin. Auch dass er den Schilderungen seiner Mutter in der Zeugeneinvernahme vor der Polizeiinspektion S bezüglich seiner problematischen Vergangenheit und der schwierigen Beziehung mit der Mutter vollinhaltlich zustimmt, zeigt von einsichtigem Verhalten. Weiters gibt die Mutter des Bf (trotz der bestehenden Streitigkeiten) an, es sei noch nie zu Tätlichkeiten mit Verletzungsfolgen oder gefährlichen Drohungen gekommen, was von der Verlässlichkeit des Bf in diesem Zusammenhang zeigt.

Die Vorwürfe des Nachbarn der Mutter des Bf (KontrInsp. F) gegen den Bf sind einerseits durch das eingestellte Ermittlungsverfahren seitens der Staatsanwaltschaft Wels entkräftet. Andererseits ist der Nachbar mit der Mutter des Bf befreundet, was nahe legt, dass dieser durch die E-Mail seine Freundin in der schwierigen Situation mit dem Bf unterstützen wollte. Laut dem Bericht der Polizeiinspektion S waren die Angehörigen bzw. Beteiligten nicht bereit, gegen den Bf auszusagen. Der Bf gibt in der mündlichen Verhandlung außerdem an, dass der Nachbar keine eigenständigen Wahrnehmungen gehabt habe und sich ausschließlich auf die Angaben der Mutter des Bf bezogen hätte. Zudem vermutet der Nachbar in seiner E-Mail auch eine geistige Krankheit des Bf, was sich aus dem Akt in keiner Weise ergibt und daher auch von überschießenden Anschuldigungen zeugt.

Aus dem Verhalten des Bf im Rahmen des Vorfalls vom 30. Oktober 2017 bzw. aus seiner Verurteilung wegen beharrlicher Verfolgung gemäß § 107a Abs. 1 und 2 Z 1, 2 und 4 StGB ein Gesamtbild eines Menschen zu zeichnen, der zu missbräuchlichem oder leichtfertigem Umgang mit Waffen neigt, ist für das erkennende Gericht – insbesondere unter Berücksichtigung des vorgelegten psychologischen Gutachtens – nicht nachvollziehbar. Durch die Umstände, dass der Bf keinen Kontakt mehr zu seiner Familie hat, eine gefestigte Beziehung mit

seiner Lebensgefährtin führt, seit dem Jahr 2015 nicht mehr straffällig wurde und einer Berufstätigkeit nachgeht sowie die Abendschule besucht, ist von einer positiven Zukunftsprognose auszugehen. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich liegen somit keine Tatsachen vor, die geeignet sind, die waffenrechtliche Verlässlichkeit des Bf in Zweifel zu ziehen.

V. Der Bf ist ein verlässlicher, österreichischer Staatsbürger, der das 21. Lebensjahr vollendet hat und der mit seiner Tätigkeit als Sportschütze auch eine adäquate Rechtfertigung anführen kann. Da er ein subjektives Recht auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte iSd § 21 Abs. 1 WaffG geltend machen kann, war im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung den Leitlinien in der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und darüber hinaus der Frage, ob der Bf aufgrund seines Verhaltens verlässlich ist, keine über den Einzelfall hinauskommende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider